Anhang 7
Berufungsrichtlinien des Senats

Die Ausschreibung der Stelle

§ 1.

(1) Zur Vorbereitung der Ausschreibung der Stelle eines*einer Universitätsprofessor*in hat das Rektorat dem Senat und dem*der Vorständ*in des betroffenen Departments mitzuteilen, welchem Department es den*die zu berufende*n Universitätsprofessor*in zuzuordnen beabsichtigt (§ 22 Abs. 1 Z 7 UG).

(2) Das Rektorat hat den*die Vorständ*in des Departments, dem das Rektorat den*die zu berufende*n Universitätsprofessor*in zuzuordnen beabsichtigt, aufzufordern, einen Vorschlag für den Ausschreibungstext zu erstatten.

(3) Das Rektorat hat nach Anhörung des Senats und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen über den Ausschreibungstext zu entscheiden. Das Rektorat ist dabei nicht an den nach Abs. 2 erstatteten Vorschlag gebunden.

Wahl und Entsendung der Mitglieder der Berufungskommission

§ 2.

(1) Das Rektorat hat den*die Kuriensprecher*in der Universitätsprofessor*innen sowie jeweils eine von den Vertreter*innen der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen nach § 94 Abs. 2 Z 2 UG und der Studierenden des Senats namhaft gemachte Person zu verständigen, wenn es mit der Vorbereitung einer Ausschreibung der Stelle einer Universitätsprofessor*in beginnt und sie aufzufordern, die Mitglieder und gegebenenfalls auch die Ersatzmitglieder der Berufungskommission nach dem in den §§ 4 und 43 der Satzung vorgesehenen Verfahren zu wählen oder zu entsenden. Die Universitätsprofessor*innen haben in der Berufungskommission mehr als die Hälfte der Mitglieder, die Studierenden mindestens ein Mitglied zu stellen.

(2) Für die Beschlussfassung über die Einsetzung der Kommission im Senat ist neben den sonstigen Beschlusserfordernissen eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gruppe gemäß § 25 Abs. 4 Z 1 UG einschließlich der sonstigen Mitglieder des Senats mit venia docendi erforderlich.

(3) Der*Die Vorsitzende des Senats hat den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen umgehend über die Zusammensetzung der Berufungskommission zu verständigen.

Erstattung von Vorschlägen für die externen und internen Gutachter*innen

§ 3. Der*Die Kuriensprecher*in der Universitätsprofessor*innen hat den*die dienstälteste*n Universitätsprofessor*in des Departments oder Konvents, dem das Rektorat den*die zu berufende Universitätsprofessor*in zuzuordnen beabsichtigt, aufzufordern, dafür zu sorgen, dass die Universitätsprofessor*innen des Departments oder Konvents innerhalb einer von ihm*ihr zu setzenden Frist Vorschläge für interne und externe Gutachter*innen erstatten (§ 98 Abs. 3 UG). Die dienstältesten Universitätsprofessor*innen aller anderen Departments und Konvente sind von dieser Aufforderung zu verständigen. Die Universitätsprofessor*innen aller Departments und Konvente, die sich für fachlich nahe stehend erachten, können ebenfalls derartige Vorschläge erstatten. In Departments oder Konventen, in denen der*die Vorständ*in Universitätsprofessor*in ist, tritt für Zwecke dieses Absatzes der*die Vorsitzende an die Stelle des*der dienstältesten Universitätsprofessor*in.

Bestellung der externen und internen Gutachter*innen

§ 4.

(1) Die Universitätsprofessor*innen des Senats haben sich mit den erstatteten Vorschlägen sorgfältig auseinanderzusetzen, sie sind aber nicht daran gebunden. Sie können insbesondere aus den Vorschlägen eine Auswahl treffen, wenn mehr Gutachter*innen vorgeschlagen wurden als zu bestellen sind, die Vorschläge ergänzen, wenn weniger Gutachter*innen vorgeschlagen wurden als zu bestellen sind oder sinnvollerweise vorsorglich bestellt werden sollten, und in begründeten Fällen von einzelnen Vorschlägen sogar abweichen.

(2) Die externen Gutachter*innen dürfen nicht in einem dauernden Dienstverhältnis zur WU stehen. Sie müssen entweder über eine Lehrbefugnis oder über eine einer Lehrbefugnis vergleichbare Qualifikation verfügen. Sie sollen in der scientific community anerkannte Expert*innen mit ausreichender eigener Forschungserfahrung auf dem Fachgebiet, das im Ausschreibungstext genannt ist, sein.

(3) Zu internen Gutachter*innen können Universitätsprofessor*innen der WU und in einem dauernden Dienstverhältnis zur WU stehende habilitierte Mitarbeiter*innen bestellt werden. Sie

können dann nicht zu internen Gutachter*innen bestellt werden, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass der*die zu berufende Universitätsprofessor*in ihr*e unmittelbare*r Dienstvorgesetzte*r sein wird.

(4) Die Universitätsprofessor*innen des Senats haben mindestens drei Gutachter*innen zu bestellen. Sie müssen mindestens zwei, können aber auch drei externe Gutachter*innen bestellen. Sie können zusätzlich zu den drei Gutachter*innen auch vorsorglich Gutachter*innen für den Fall bestellen, dass die bestellten Gutachter*innen nicht bereit sind, ein Gutachten zu erstatten. Der*Die Rektor*in hat das Recht, eine*n weitere*n Gutachter*in zu bestellen.

(5) Die externen und internen Gutachter*innen sind zu den Sitzungen der Berufungskommission als Auskunftspersonen einzuladen, um ihre schriftlichen Gutachten gemäß § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 und 2 erläutern zu können. Sonst sind sie bei den Sitzungen der Berufungskommission aber nicht anwesend.

(6) Die Gutachter*innen haben ein allfälliges Naheverhältnis zu Kandidat*innen (z. B. eine sehr enge wissenschaftliche Kooperation) offenzulegen.

Die Konstituierung der Berufungskommission

§ 5.

(1) Das Rektorat hat den Mitgliedern der Berufungskommission und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen alle eingelangten Bewerbungen zu übermitteln.

(2) Die Berufungskommission hat innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist zu überprüfen, ob die vorliegenden Bewerbungen die Ausschreibungskriterien erfüllen und jene Bewerbungen, die die Ausschreibungskriterien offensichtlich nicht erfüllen, auszuscheiden (§ 98 Abs. 5 UG).

(3) Die übrigen Bewerbungen sind sodann den externen und internen Gutachter*innen und dem Büro des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zuzusenden. Der*Die Rektor*in ist vor der Weiterleitung darüber zu informieren, welche Bewerbungen an die Gutachter*innen weitergeleitet werden. Sollte eine oder mehrere Bewerbungen nicht den Ausschreibungskriterien entsprechen, so ist die Berufungskommission darauf hinzuweisen (§ 98 Abs. 6 UG).

(4) Unbeschadet der Regelungen in § 8 der Geschäftsordnung des Senats und seiner Kommissionen (Anhang 1) haben die Mitglieder der Berufungskommission sowie der*die Rektor*in, falls sie oder er Kandidat*innen gemäß Abs. 5 einbezieht, ein allfälliges Naheverhältnis zu Kandidat*innen (z. B. eine sehr enge wissenschaftliche Kooperation) offenzulegen.

(5) Die Berufungskommission und der*die Rektor*in können bis zur Übermittlung der Bewerbungen an die Gutachter*innen gemäß Abs. 3 auch Kandidat*innen, die sich zwar nicht beworben haben, die jedoch für die ausgeschriebene Professor*innenstelle in Hinblick auf ihre wissenschaftliche Qualifikation in besonderer Weise geeignet sind in das Berufungsverfahren einbeziehen.

Der Beschluss über die Einladungen von Kandidat*innen zu einer öffentlich zugänglichen Aussprache

§ 6.

(1) Die Berufungskommission hat jedenfalls die von ihr für einen Listenplatz in Betracht gezogenen Bewerber*innen einzuladen, sich den Angehörigen der WU im Rahmen einer öffentlich zugänglichen Aussprache zu präsentieren. Zu dieser Präsentation gehört auch ein Fachvortrag, wenn die Berufungskommission nicht beschließt, davon im begründeten Ausnahmefall abzusehen. Die Bewerber*innen sind diesbezüglich gleich zu behandeln.

(2) Die Gutachter*innen haben vor der Entscheidung der Berufungskommission über die Einladung der Bewerber*innen sowie einbezogene Kandidat*innen ein schriftliches Gutachten (Kurzgutachten) für die Berufungskommission über die wissenschaftliche Qualifikation der Bewerber*innen zu erstatten. Die Berufungskommission hat besonders zu begründen, wenn sie Bewerber*innen, die von zumindest einem*einer der Gutachter*innen in Hinblick auf die wissenschaftliche Qualifikation als geeignet beurteilt wurden, dennoch nicht einlädt.

Die Erstattung der Gutachten und die Abgabe der Stellungnahmen

§ 7.

(1) Der*Die externe und interne Gutachter*in oder die externen und internen Gutachter*innen haben über jene Bewerber*innen, die von der Berufungskommission für einen Listenplatz in Betracht gezogen und deshalb zu einer öffentlich zugänglichen Aussprache eingeladen wurden, schriftliche vergleichende Gutachten zu erstatten (§ 42 Abs. 2 der Satzung). Diese Gutachten haben auch die Kandidat*innen einzubeziehen, die von der Berufungskommission oder dem*der Rektor*in ohne Bewerbung als für einen Listenplatz in Betracht gezogen wurden, und zwar auch dann, wenn die

Berufungskommission im begründeten Ausnahmefall von einer öffentlich zugänglichen Aussprache abgesehen hat.

(2) Die schriftlichen Gutachten haben insbesondere die wissenschaftliche Qualifikation im Lichte des Ausschreibungstextes zu beurteilen, und festzustellen, ob und welche Kandidat*innen im Vergleich zu anderen ebenfalls geeigneten Kandidat*innen besonderem Maße über die geforderte wissenschaftliche Qualifikation verfügen.

(3) Der*Die Vorsitzende der Berufungskommission hat dem*der Department-Vorständ*in des Departments, und gegebenenfalls dem*der Vorständ*in des Instituts, dem der*die zu berufende Universitätsprofessor*in zugeordnet werden soll, Kopien der Bewerbungen und aller Gutachten der Kandidat*innen zu übermitteln. Diese Personen unterliegen dabei der Amtsverschwiegenheit. Sie sind einzuladen, innerhalb einer Frist, die im Regelfall mindestens zwei Wochen betragen soll, Stellungnahmen zu den schriftlichen Gutachten abzugeben, die an den*die Vorsitzende*n der Kommission zu richten sind.

(4) Der*Die Vorsitzende der Berufungskommission hat alle schriftlichen Gutachten und Stellungnahmen den Mitgliedern der Berufungskommission und dem Büro des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zuzusenden.

Die öffentlich zugängliche Aussprache

§ 8.

(1) Die Aussprache, in deren Rahmen sich die von der Berufungskommission dazu eingeladenen Kandidat*innen der WU präsentieren (§ 98 Abs. 6 UG), ist öffentlich zugänglich.

(2) Zu dieser öffentlich zugänglichen Aussprache sind – nach Möglichkeit auf elektronischem Weg – jedenfalls die Universitätsprofessor*innen der WU und die an der WU tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen nach § 94 Abs. 2 Z 2 UG gegebenenfalls unter Bekanntgabe der Vortragsthemen der Kandidat*innen rechtzeitig vorher einzuladen.

(3) Der*Die Vorsitzende der Berufungskommission hat die öffentlich zugängliche Aussprache vorzubereiten, zu ihr einzuladen und sie zu leiten, wenn der*die Rektor*in nicht selbst diese Aufgabe übernehmen möchte (§ 98 Abs. 6 UG).

(4) Die öffentlich zugänglichen Aussprachen gemäß §§ 6 Abs. 1 und 8 Berufungsrichtlinie können nach Beschluss durch die Berufungskommission mittels öffentlich zugänglicher Videokonferenz durchgeführt und übertragen werden, wobei eine Aufzeichnung nicht zulässig ist. Die genaueren Regelungen trifft der*die Vorsitzende. Die Berufungskommission kann die in Betracht gezogenen Bewerber*innen ebenfalls zu einer in Form einer Videokonferenz durchgeführten Sitzung einladen. § 5 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Senats gilt sinngemäß.

Erstellung des Besetzungsvorschlags

§ 9.

(1) Die Berufungskommission erstellt innerhalb von sieben Monaten nach dem Ende der Bewerbungsfrist auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen einen begründeten Besetzungsvorschlag, der die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeigneten Kandidat*innen zu enthalten hat. Der Vorschlag kann eine Reihung enthalten. Ein Vorschlag mit weniger als drei Kandidat*innen ist besonders zu begründen.

(2) Die Berufungskommission hat bei der Erstellung des Besetzungsvorschlags die im Ausschreibungstext enthaltenen Kriterien zugrunde zu legen. Die Berufungskommission hat sich jedenfalls an der wissenschaftlichen Qualifikation der Kandidat*innen, daneben auch an der didaktischen Eignung der Kandidat*innen und an deren Eignung zur Leitung akademischer Einheiten zu orientieren.

(3) Die Berufungskommission hat zu begründen, wenn sie in den von ihr erstellten Besetzungsvorschlag eine*n Kanditat*in aufnimmt, der*die nach mindestens einem schriftlichen Gutachten oder einer Stellungnahme nicht die im Ausschreibungstext enthaltenen Kriterien erfüllt. Ebenso hat sie zu begründen, wenn sie in den von ihr erstellten Besetzungsvorschlag eine*n Kandidat*in nicht aufnimmt, der*die nach mindestens einem schriftlichen Gutachten oder einer Stellungnahme in besonderem Maße für die ausgeschriebene Professor*innenstelle geeignet ist.

(4) Nimmt die Berufungskommission an der WU habilitierte Wissenschafter*innen, die noch keinen Ruf auf eine Professur an einer anderen Universität erhalten haben, in den Besetzungsvorschlag auf, hat sie § 41 der Satzung anzuwenden und ihre Entscheidung im Hinblick auf die dort genannten Kriterien besonders zu begründen.

Die Auswahlentscheidung

§ 10.

(1) Der*Die Vorsitzende der Berufungskommission hat dem*der Rektor*in die Unterlagen aller Bewerber*innen, die Gutachten und Stellungnahmen sowie die Protokolle der Sitzungen der Berufungskommission, die auch den Besetzungsvorschlag und dessen Begründung beinhalten, zu übermitteln.

(2) Der*Die Rektor*in hat die Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag zu treffen, ist aber an eine Reihung nicht gebunden. Der*Die Rektor*in hat den Senat und den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sowohl vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen über seine*ihre Auswahlentscheidung als auch dann zu informieren, wenn mit dem*der ausgewählten Kandidat*in ein Arbeitsvertrag geschlossen wird.

(3) Der*Die Rektor*in kann den Besetzungsvorschlag an die Berufungskommission zur neuerlichen Beratung und Beschlussfassung zurückweisen, wenn dieser nicht die am besten geeigneten Kandidat*innen enthält. Diese Entscheidung ist zu begründen. Er*Sie hat darüber den Senat und den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu informieren.

(4) Die Berufungskommission kann im Falle der Zurückverweisung entweder nach § 9 dieser Richtlinie einen neuen Besetzungsvorschlag erstellen oder unter Angabe der dafür maßgebenden Gründe einen Beharrungsbeschluss fassen.

(5) Weist der*die Rektor*in auch den Beharrungsbeschluss der Berufungskommission zurück, ist dies und die Begründung dafür dem*der Vorsitzenden des Senats sowie dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich mitzuteilen. Das Rektorat hat in diesem Fall die Möglichkeit, eine neue Ausschreibung der Stelle zu veranlassen und auf diese Weise ein neues Berufungsverfahren in Gang zu setzen. Verzichtet das Rektorat darauf, hat der Senat zu entscheiden, ob eine neue Berufungskommission eingesetzt werden soll und/oder ob die Universitätsprofessor*innen des Senats andere Gutachter*innen bestellen sollen. Im weiteren Verfahren kann die Berufungskommission davon Abstand nehmen, die Bewerber*innen erneut zu einer öffentlich zugänglichen Aussprache einzuladen.

(6) Scheitern die Berufungsverhandlungen mit allen im Besetzungsvorschlag aufgenommenen Kandidat*innen, hat entweder der*die Rektor*in die Berufungskommission aufzufordern, einen neuen Besetzungsvorschlag zu erstellen, oder das Rektorat eine neuerliche Ausschreibung zu veranlassen. Sieht sich die von dem*der Rektor*in aufgeforderte Berufungskommission – z. B. mangels hervorragender Qualifikation der verbliebenen Bewerber*innen – außer Stande, einen neuen Besetzungsvorschlag zu erstellen, hat das Rektorat jedenfalls eine neuerliche Ausschreibung zu veranlassen.

Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessor*innen (§ 99 UG)

§ 11.

(1) Soll ein*e Universitätsprofessor*in für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren aufgenommen werden (§ 99 Abs. 1 UG), ist § 1 dieser Richtlinie anzuwenden.

(2) Das Rektorat hat die Ausschreibung durchzuführen, die Bewerbungen zu sammeln und sie nach Ablauf der Bewerbungsfrist an den*die dienstälteste*n Universitätsprofessor*in des Departments, dem der*die zu berufende Universitätsprofessor*in zugeordnet werden soll, weiterzuleiten. § 3 Abs. 1 letzter Satz dieser Richtlinie ist anzuwenden.

(3) Der*Die dienstälteste Universitätsprofessor*in des Departments, dem der*die zu berufende Universitätsprofessor*in zugeordnet werden soll, hat dafür zu sorgen, dass die Universitätsprofessor*innen dieses Department ohne vorherige Einholung von Gutachten und Stellungnahmen einen Besetzungsvorschlag erstellen. § 3 Abs. 1 letzter Satz dieser Richtlinie ist anzuwenden.

(4) Der*Die Rektor*in hat die Auswahlentscheidung zu treffen oder den Besetzungsvorschlag unter sinngemäßer Anwendung des § 10 der Richtlinie an die Universitätsprofessor*innen dieses Departments zurückzuverweisen oder aber eine*n Bewerber*in, der*die nicht in den Besetzungsvorschlag aufgenommen wurde, aus dem Kreise der übrigen Bewerber*innen auszuwählen.

Opportunity Hiring für Universitätsprofessor*innen (§ 99a UG)

§ 11a.

(1) Jede*r Department-Vorständ*in kann dem Rektorat nach Anhörung der Universitätsprofessor*innen seines*ihres Departments und nach Maßgabe des Entwicklungsplans vorschlagen, eine wissenschaftlich herausragende Persönlichkeit nach § 99a UG zum*zur Universitätsprofessor*in zu bestellen. Der Vorschlag des*der Department-Vorständ*in bedarf der Unterstützung der Mehrheit der Universitätsprofessor*innen seines*ihres Departments und hat die in Aussicht genommene Person, die in Aussicht genommene fachliche Widmung sowie eine

Begründung für das Vorliegen der in § 99a UG genannten Voraussetzungen zu enthalten. § 41 der Satzung der WU ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Beabsichtigt das Rektorat, diesen Vorschlag aufzugreifen, hat es den Senat, alle Department-Vorständ*innen sowie den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen über die angestrebte befristete oder unbefristete Bestellung zu informieren und die Unterlagen zu übermitteln. Spricht sich der*die Vorständ*in eines Departments binnen zwei Wochen gegenüber dem Rektorat gegen diesen Vorschlag aus und wird er*sie dabei von der Mehrheit der Universitätsprofessor*innen seines*ihres Departments unterstützt, ist dieses Berufungsverfahren abzubrechen.

(3) Anderenfalls hat der Senat zu entscheiden, ob er selbst eine Stellungnahme abgibt, ob und gegebenenfalls wie viele Gutachten zur Beurteilung der Voraussetzungen des § 99a Abs. 1 UG einzuholen sind, und ob und wie viele dieser Gutachten von externen Gutachter*innen zu erstatten sind. Die Gutachter*innen sind von den Universitätsprofessor*innen des Senats zu bestellen. Das Rektorat hat diese Gutachten einzuholen und kann darüber hinaus auch weitere Gutachten einholen.

(4) Das Rektorat entscheidet auf Grundlage des Vorschlags nach Abs. 1 und gegebenenfalls der eingelangten Gutachten und Stellungnahmen, ob der*die Rektor*in mit der vorgeschlagenen Persönlichkeit Berufungsverhandlungen aufnehmen soll.

(5) Der*Die Rektor*in hat den Senat sowohl vor Aufnahme von Berufungsverhandlungen sowie auch dann zu informieren, wenn mit dem*der Kandidat*in ein Arbeitsvertrag geschlossen wird. Weiters ist vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu informieren.

(6) Wurde die Bestellung eines*einer Universitätsprofessor*in nach § 99a Abs. 2 UG befristet vorgenommen, kann die Bestellung durch den*die Rektor*in nach Durchführung einer Qualifikationsprüfung unbefristet verlängert werden. Inhalt der Qualifikationsprüfung sind die Qualität der wissenschaftlichen Leistungen sowie die Leistungen in der Lehre. Dazu sind von dem*der Rektor*in ein oder mehrere Gutachten einzuholen. Im Falle einer beabsichtigten Verlängerung sind die Universitätsprofessor*innen des Departments sowie gegebenenfalls der*die Vorständ*in des Instituts, dem der*die betreffende Universitätsprofessor*in zugeordnet ist, anzuhören. Die Entscheidung über die Verlängerung trifft der*die Rektor*in.

(7) Alle an diesem Verfahren nach den vorstehenden Absätzen beteiligten Personen unterliegen dabei der Amtsverschwiegenheit.

Richtlinien des Rektorats und des Senats

§ 12.

(1) Die §§ 1 und 11 sowie dieser Absatz der Richtlinie für das Berufungsverfahren für Universitätsprofessor*innen werden hiermit als Richtlinie des Rektorats erlassen, die vom Rektorat jederzeit und ohne Zustimmung des Senats geändert oder aufgehoben werden kann.

(2) Die §§ 2 bis 10 und 11a sowie dieser Absatz der Richtlinie für das Berufungsverfahren für Universitätsprofessor*innen werden hiermit als Anhang VII der Satzung erlassen.

Satzung Fassung 18.06.2025